

Reglement

über den Einsatz der Dentalhygienikerin / des Dentalhygienikers in der Schweiz (DHR)

1. Allgemeines

- 1.1. In diesem Reglement findet für die Personenbezeichnung die weibliche Form Anwendung; sie gilt jedoch für beide Geschlechter.
- 1.2. Diesem Reglement gehen strengere, gesetzliche Vorschriften vor.
- 1.3. Die Anstellung einer Dentalhygienikerin erfolgt mit den von der SSO geschaffenen Arbeitsverträgen und nach deren Richtlinien für die Saläre.
- 1.4. Eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland wird anerkannt, soweit sie der schweizerischen gleichwertig ist. Die Prüfung der Äquivalenz erfolgt durch das Schweizerische Rote Kreuz SRK (Abteilung Berufsbildung).

2. Aufgaben und Kompetenzen der DH

Die nachfolgende Aufstellung der DH-Aufgaben gilt im Rahmen des SSO-Konzeptes über die Delegation von Aufgaben im Bereiche der Zahnmedizin. Die Ausbildung befähigt die Dentalhygienikerin zur Durchführung präventiver, pädagogischer und therapeutischer Massnahmen im Auftrag und unter der Verantwortung einer Zahnärztin.

- 2.1. Beschaffung, Übernahme und Interpretation von Befunden
 - 2.1.1. Befundaufnahme und Berücksichtigung der medizinischen Anamnese
 - 2.1.2. Aufnahme, Entwicklung und Montage von Röntgenbildern
 - 2.1.3. Mund- und Gesichtsphotographie
 - 2.1.4. Abdrucknahme zur Herstellung von Studienmodellen
 - 2.1.5. Vitalitätstest
 - 2.1.6. Beurteilung von Plaque- und Zahnsteinbefall
 - 2.1.7. Aufzeichnen und Beurteilen von Plaqueretentionsstellen
 - 2.1.8. Durchführung von mikrobiologischen Tests

- 2.1.9. Aufzeichnen und Beurteilen von Veränderungen der Zahnhartsubstanz und der parodontalen Gewebe
- 2.1.10 Untersuchung der Mundschleimhaut und Angabe von Veränderungen an die Zahnärztin
- 2.2. Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Überwachung
 - 2.2.1. Aufklärung über Ursachen, Verlauf und Folgen von Karies und parodontalen Erkrankungen
 - 2.2.2. Instruktion von karies- und parodontalprophylaktischen Massnahmen
 - 2.2.3. oralprophylaktische Ernährungsberatung
 - 2.2.4. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des individuellen Prophylaxeprogrammes
 - 2.2.5 Information und Instruktion zu den verschiedenen Bleachingverfahren
- 2.3. Durchführung präventiver und therapeutischer Massnahmen
 - 2.3.1. Supragingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung und Zahnreinigung
 - 2.3.2. Subgingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung (Deep Scaling, Wurzelglätten)
 - 2.3.3. Entfernen von marginalen Füllungsüberschüssen sowie von Zement- und Kompositresten nach der Entfernung orthodontischer Hilfsteile; das Debanding und Debanding erfolgt durch die Zahnärztin.
 - 2.3.4. Polieren und Rekonturierung von Füllungen
 - 2.3.5. Lokale Fluoridierung
 - 2.3.6. Prophylaktische Versiegelung von Fissuren (ohne Fissurenerweiterung)
 - 2.3.7 Durchführen von Terminalanästhesien im Rahmen der Parodontaltherapie auf Verordnung und unter direkter Verantwortung der Zahnärztin
 - 2.3.8. Lokale Anwendung von zahnalsdesensibilisierenden Mitteln
 - 2.3.9. Legen und Entfernen von parodontalen Verbänden
 - 2.3.10 Nahtentfernung - postchirurgische Nachsorge
 - 2.3.11 Kariesprophylaxe, Prophylaxe und Therapie von parodontal erkrankten Patienten in Institutionen, Heimen, Spitälern und im Rahmen der Spitex-Betreuung
 - 2.3.12 Durchführung von nicht-abrasiven Bleachingmassnahmen an vitalen Zähnen

- 2.4. Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz
 - 2.4.1. Durchführung des Recallsystems
 - 2.4.2. Korrespondenz
 - 2.4.3. Beschaffung und Lagerhaltung von Prophylaxehilfsmitteln
 - 2.4.4. Aushilfe im Praxisteam
 - 2.4.5. Fachgerechte Wartung und Entsorgung von Apparaten und Materialien
 - 2.4.6. Mitarbeit bei der Auswahl der Patienten für die Prophylaxeassistentin
 - 2.4.7. Mithilfe und / oder Koordination der Prophylaxearbeit innerhalb des Praxisteam
- 2.5. Entwicklung von und Beteiligung an Programmen im Gesundheits- und Erziehungswesen
 - 2.5.1. Leitung, Koordination und Mitarbeit bei prophylaktischen Aktionen

3. Überwachung / Verantwortung

- 3.1. Die Überwachung der Dentalhygienikerin obliegt der Zahnärztin.
- 3.2. Die Dentalhygienikerin darf die folgenden Arbeiten an der Patientin in der Praxis nur in Anwesenheit der Zahnärztin ausführen:
 - 2.1.2 Aufnahme, Entwicklung und Montage von Röntgenbildern
 - 2.1.4 Abdrucknahme zur Herstellung von Studienmodellen
 - 2.1.8 Durchführung von mikrobiologischen Tests
 - 2.3.2 Subgingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung (Deep Scaling, Wurzelglätten)
 - 2.3.6 Prophylaktische Versiegelung von Fissuren
 - 2.3.7 Durchführung von Terminalanästhesien
 - 2.3.10 Nahtentfernung, postchirurgische Nachsorge

- 3.3. Wird die Terminalanästhesie an die Dentalhygienikerin delegiert, so sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
- 3.3.1 Der Entscheid darüber, ob die Durchführung einer Terminalanästhesie an die Dentalhygienikerin delegiert werden soll, liegt bei der verantwortlichen Zahnärztin.
 - 3.3.2 Die Indikationsstellung für die Terminalanästhesie erfolgt durch die Zahnärztin.
 - 3.3.3 Terminalanästhesien dürfen nur von Dentalhygienikerinnen durchgeführt werden, welche über eine entsprechende Weiterbildung und einen kantonalen Befähigungsausweis für diese Tätigkeit verfügen.
- 3.4. In Institutionen, Heimen und Spitälern dürfen die Arbeiten gemäss Ziff. 3.2 nur nach Absprache mit der Zahnärztin und in Anwesenheit einer Zahnärztin oder einer Ärztin durchgeführt werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29.4.1995.
- 4.2. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

Dieses Reglement umfasst die Änderungen vom 24.4.1999, 28.4.2001 und 5.5.2007